

Der Chef des Generalstabes

Autor(en): **Paravicini, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **16=36 (1870)**

Heft 32

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Volksvertretung das Militärbudget nicht so beschneiden werde, daß der Zweck in andern Beziehungen nicht mehr erreicht werden könnte.

Die Anlage von Befestigungen und festen Plätzen erfordert immer große pekuniäre Opfer, doch die Völker, denen an ihrer politischen Existenz, an ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gelegen ist, die im Fall eines Angriffs zu einem kraftvollen Widerstand entschlossen sind, wissen diese zu bringen. — Unser Volk ist nicht nur in Worten, sondern auch mit der That zu den Opfern bereit, welche die Sicherheit unserer Freiheit erfordert. — In der neuesten Zeit ist viel, ungleich mehr als in mancher frühern Periode, für die Hebung unseres Wehrwesens geschehen. Wenn in Beziehung auf künstliche Verstärkungen unseres Landes nichts geschehen ist, so liegt die Schuld nicht am Volk. Die Opfer, welche andere Nationen für ihre Sicherheit bringen konnten, die Opfer, denen sich unsere Vorfahren auch gerne unterzogen, da sie ihre Nothwendigkeit fühlten: diese können und müssen auch wir bringen. — 100 Feuerschlünde auf festen Wällen aufgepflanzt, werden, obgleich sie nur in der Stunde der Gefahr sprechen, doch schon im tiefen Frieden bereit, der Welt verkünden, wozu wir im Falle eines Angriffs entschlossen sind. Sie werden überzeugender zu unsern mächtigen Nachbarn sprechen, als die schönsten Reden, welche bei feierlichen Gelegenheiten dargebracht werden. E.

Aufruf an die Herren Militärärzte der Schweizerischen Armee.

Die Schlachten der jüngsten Tage haben bereits eine solche Menge Verwundeter geliefert, daß in beiden Lagern Mangel an ärztlichem Personal entstanden.

Es ist ein Gebot der Menschlichkeit, daß diejenigen Armeen, welche von der Geißel des Krieges verschont bleiben, hülfreiche Hand zur Pflege der Verwundeten bieten, und gewiß werden viele unserer Militärärzte, sowohl unter den im Dienst befindlichen, als solche von den zur Stunde noch nicht aufgebotenen Truppenkörpern den Kameraden der beiden kriegführenden Armeen gerne zu Hülfe eilen, und solche in Ausübung ihres edlen Berufes unterstützen.

Der hohe Bundesrath hat mir erlaubt, einen dahingehenden Aufruf an unsere Militärärzte ergehen zu lassen, um deren in gleicher Anzahl an beide kämpfenden Heere abzuschicken.

Ich ersuche daher alle diejenigen Herren Ärzte, welche sich der Pflege Verwundeter in ausländischen Spitälern zu widmen gedenken, umgehend schriftliche Anmeldung an unseren Herrn Oberfeldarzt Oberst Lehmann in Olten einzuschicken, um eine rasche Organisation dieser Hülfsleistung ins Leben treten zu lassen. — Ich hege die Ueberzeugung, daß dieser Aufruf lebhaften Nachhall in den Herzen opferungsfähiger Militärärzte finden werde, und eine Hülfe geboten werden könne, welche unserem Vaterlande zur Ehre gereicht.

Hauptquartier Olten, den 8. Aug. 1870.

Hans Herzog, General.

Der Chef des Generalstabes

hat unterm 6. August folgendes Circular erlassen:

„In Folge des vom eidg. Militärdepartement unterm 19. Juli d. J. an alle Militär- und Civilpersonen erlassenen Befehls zur Vollziehung der Bestimmungen der Genfer Konvention für Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten oder krank gewordenen Militärs, ist in Betreff der in Art. 7 vorgeschriebenen Fahnen und Armbinden die nachfolgende Schlußnahme gefaßt worden, von der wir Ihnen Mittheilung zu machen uns beeilen.

Art. 1. Jede Ambulance, jedes Militärspital, sowie auch die Civilspitäler, welche kranke oder verwundete Militärs aufnehmen, jeder Blessirten- und Krankentransport, sowie alle Verbandplätze sind mit der im Art. 7 der Konvention vorgeschriebenen internationalen und gleichzeitig auch mit der eidgenössischen Fahne zu versehen.

Art. 2. Alle diejenigen Personen, welche in irgend einer Weise in den vorher bezeichneten Anstalten beschäftigt sind, namentlich die Aerzte, die Geistlichen, die Ambulancekommissäre, die Frater und Krankenträger, das Dienstpersonal, die Blessirtenträger, die attachirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten (Polizeiwache, Blessirtenträgerkorps, Train und Guiden) sollen am linken Arm statt der eidgenössischen die weiße Konventionsbinde tragen.

Art. 3. Die Konventionsbinde darf von Personen, welche weder zum reglementarischen Personal der Ambulancen und Spitäler noch zu dem der Korps gehören, nur mit Erlaubniß des eidgen. Oberfeldarztes getragen werden. Derselbe hat für einen gehörigen Vorrath solcher Armbinden zu sorgen und dieselben mit einem Kontrollzeichen zu versehen. Jeder, dem eine solche Armbinde verabsolgt wird, ist in ein Verzeichniß einzutragen.

Art. 4. Für die Ambulancen, Militär- und Civilspitäler, die Verbandplätze und Krankentransporte sind Fahnen und Armbinden aus den eidg. Magazinen zu liefern, für die der Korpsverbandplätze dagegen haben die betreffenden Kantone ihre Korps damit zu versehen.

Art. 5. Der Verkauf von internationalen Armbinden durch Privaten an Militär- oder Civilpersonen ist unter Androhung der nach dem eidg. Militärstrafgesetze anwendbaren Strafe verboten.

Art. 6. Dieser Beschluß ist allen Militär- und Civilpersonen, welche es betreffen mag, zur Kenntniß- und Nachachtung mitzutheilen.

Der Chef des Generalstabes:
H. Paravicini.

A u s l a n d.

Desretsch. (Eine Uebung mit dem optischen Feldtelegraphen im Lager bei Bruck.) Die Bedette berichtet: Am 4. d. M. langte der Reichskriegsminister Freiherr v. Ruhn in Begleitung der Oberste Baron Dumoulin und Suran, dann des Majoren v. Ambrozj des Generalstabes, mit dem Abendzuge im Lager bei Bruck — behufs Inspektion der Armeeschüßenschule — an. — Bei einbrechender Dunkelheit fand eine Uebung mit dem optischen Feldtelegraphen statt, wobei eine Station auf dem Spittelberge, die zweite auf dem Gaisberge (diese Punkte sind 2100 Schritte Luftlinie von einander entfernt) errichtet, und von den Frequenzen der Armeeschüßenschule bedient wurden. — Die Verständigung geschah mittelst intensiv brennenden Nachtsignalen (Terpentinsockeln). — Es wurden von der Station I auf dem Spitt-